

# Beschlussauszug

## Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nieby vom 22.10.2015

---

### **TOP 9. Beratung und Beschluss über die Satzung der Gemeinde Nieby über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

**Vorlage: 2015-07GV-001**

Die Gemeinde Nieby erhebt eine Hundesteuer. Grundlage hierfür bildet die Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Hundsteuer vom 11.10.2001.

Aufgrund der Einführung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) des Landes Schleswig-Holstein zum 01.01.2016, welches das Gefahrhundegesetz (GefHG) ersetzt, ist es geboten, diverse Regelungen in der gemeindlichen Satzung neu zu formulieren.

Weiterhin hat die Verwaltung dies zum Anlass genommen, die Hundesteuer-Satzungen aller Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht in ihren Regelungen zu vereinheitlichen.

Hiervon unberührt bleiben die Festsetzungen der jeweiligen Höhen der Steuersätze für die Hunde, die nicht unter die Regelung des § 1 Abs. 2 dieser Satzung (Gefährliche Hunde) fallen. Diese betragen in Nieby derzeit 20,- € für den ersten, 30,- € für den zweiten und 40,- € für jeden weiteren Hund.

Folgende wesentliche Änderungen ergeben sich aus der „neuen“ Hundesteuer-Satzung der Gemeinde Nieby:

- Die namentliche Auflistung der gefährlichen Hunderassen entfällt, hier wird auf die Regelungen im Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz sowie des HundeG verwiesen.
- Die Steuer für einen gefährlichen Hund wird auf 200,- € festgesetzt. Die Regelung zur Festsetzung des jeweils zehnfachen Steuersatzes für einen gefährlichen Hund entfällt. Hierzu weißt der SHGT in seinem „Info-intern Nr. 143/15“ auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Trier vom 13.02.2014 hin. Hierin führte das Gericht aus, dass eine Steuerbelastung, die den jährlich anzunehmenden Aufwand für die Hundehaltung in Höhe von etwa 900,- bis 1.000,- € deutlich übersteigt, den zulässigen Lenkungszweck einer Hundesteuersatzung nicht mehr rechtfertigen kann. Um diesem Hinweis gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, einen festen Steuersatz für jeden gefährlichen Hund festzusetzen.
- Die Regelung über eine quartalsweise Festsetzung der Steuer wird durch eine monatliche Festsetzung ersetzt. Hierdurch lassen sich insbesondere Neuveranlagungen realistischer darstellen.
- In der Regelung der Steuerermäßigung für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden eingesetzt werden, wird die Entfernung zum nächsten bewohnten Gebäude auf 300m festgelegt (bisher 500m).

- In die Regelungen zur Steuerbefreiung ist die Definition einer „hilfebedürftigen Person“ aufgenommen worden (§ 7 g).

Durch GVin Weinmann wird die Frage gestellt, ob die Einnahmen durch die Hundesteuer die Kosten für die Hundetoiletten decken. BGM Lippert erklärt, dass eine Deckung der Kosten nicht stattfindet. Da die gebrauchten Kotbeutel jedoch oftmals am Weg oder im Gebüsch entsorgt werden, sollte generell über die Sinnhaftigkeit dieser Hundetoiletten nachgedacht werden. Es soll ein Gespräch mit dem Bauamt stattfinden, ob die Bestellung von verrottbaren Hundekotbeuteln möglich ist.

Es findet eine kurze Diskussion über eine mögliche Erhöhung der Hundesteuer statt. GV Stamm weist darauf hin, dass es sich bei der Hundesteuer um keine zweckgebundene Steuer handelt, sondern diese eher einen Lenkungszweck erfüllt. Sollte die Haushaltslage weiterhin angespannt sein, wäre über eine Erhöhung der Hundesteuer nachzudenken.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Nieby beschließt die „Satzung der Gemeinde Nieby über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ in der vorgelegten Form. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nieby über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.10.2001 außer Kraft.

### **Abstimmung:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	8	7	0	1

---

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Steinbergkirche, den 08.04.2024